



BGVAKTUELL

Newsletter der Baugewerblichen Organisationen





INHALT

Arbeitsrecht

> Tarifeinigung im Baugewerbe

Die Tarifvertragsparteien im Baugewerbe haben mit einer Laufzeit von drei Jahren rückwirkend ab dem 01. Mai 2024 sich auf neue Lohn- und Gehaltstarifverträge geeinigt. Diese Tarifverträge sind – anders als der Bundesrahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Baugewerbe – nicht allgemeinverbindlich. Sie kommen daher nur juristisch zwingend zur Anwendung, insofern Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichzeitig Mitglieder der Tarifvertragsparteien sind oder wenn arbeitsvertraglich vereinbart ist, dass die Lohn- und Gehaltstarifverträge in ihrer jeweils gültigen Fassung zwischen den Arbeitsvertragsparteien gelten sollen. Eine solche Vereinbarung kann auch stillschweigend durch eine sogenannte betriebliche Übung entstehen, wenn in der Vergangenheit mindestens dreimal freiwillig nach einer Tariferhöhung entsprechend höhere Entgelte gezahlt wurden, ohne dass zeitgleich auf die Freiwilligkeit hingewiesen wurde. Einen allgemeinverbindlichen tariflichen Mindestlohn gibt es im Baugewerbe nicht mehr.

Wir verweisen im Übrigen auf unsere diesbezüglichen Rundschreiben vom 24. und 25. Juni 2024.

Bundesarbeitsgericht: Kein gesetzlicher Mindestlohn für Pflichtpraktikum als Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums

Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum absolvieren, das nach einer hochschulrechtlichen Bestimmung Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums ist, haben <u>keinen</u> Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Dies ergibt sich aus § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Mindestlohngesetz. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Studienordnung von einer privaten Hochschule erlassen wurde, insofern diese Hochschule staatlich anerkannt ist, sodass die erlassene Zugangsvoraussetzung im Ergebnis einer öffentlich-rechtlichen Regelung gleichgestellt wird.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19. Januar 2022 – 5 AZR 217/21 –.

Baurecht

Das Schriftformerfordernis in der VOB/B

1. Dafür, dass die Schriftform bei sämtlichen VOB/B-Klauseln zwingend einzuhalten ist, spricht die BGH-Rechtsprechung, nach der AGB gemäß ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen sind, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Verkehrskreise verstanden werden. Dabei sind die Verständnismöglichkeiten des durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen.